

Eigenbetriebssatzung

der

Gemeinde Altstadt

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt am folgenden Satzungen beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gemeindegebiet mit Trinkwasser, sowie die Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Gemeindewerke Altstadt".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.400.000,-- DM.
Davon werden zugeordnet:

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| 1. den Einrichtungen Wasser | 1.100.000,-- DM. |
| 2. den Einrichtungen Abwasser | 5.300.000,-- DM. |

§ 4
Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und zwei Stellvertretern.
- (2) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5
Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde Altenstadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder - bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch einen Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EiBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung alle Betriebsleiter oder auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Gemeinde genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Gemeindevorstands der Gemeinde Altenstadt hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde Altenstadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7

Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:

1. Sechs Mitglieder der Gemeindevertretung, die von dieser für Dauer ihrer Wahlzeit aus Ihrer Mitte zu wählen sind,

2. kraft ihres Amtes

a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands der Gemeinde Altenstadt,

b) zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstands, die von diesen zu benennen sind.

3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.

- (2) Der Betriebskommission gehören weiter zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an, die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde Altstadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 50.000,-- DM übersteigt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt zugewiesen ist;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluß, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluß;
 8. Entscheidung über Führung eines Rechtsstreites und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;

9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 10. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen bis 10.000,-- DM im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt oder des Gemeindevorstands der Gemeinde Altstadt dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
 - (5) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
 - (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Gemeindevorstandes der Gemeinde Altstadt

- (1) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt sorgt dafür, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt hat einen Beschluß der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeindevertretung verstößt.
- (3) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen die Eigenbetriebe der Gemeinde Altenstadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist zuständig für:
 1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in andere Rechtsform.
 4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 50.000,-- DM übersteigt;
 8. Entscheidung über Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs.4 EigBGes
 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde Altenstadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
 10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 12. Genehmigung der Verträge der Gemeinde Altenstadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
 13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß;
 14. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen über 10.000,-- DM im Einzelfall.

§ 11
Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12
Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Gemeindekasse Altstadt verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Altstadt.

§ 14
Jahresabschluß, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluß an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15
Übergangsvorschriften

- (1) Die erstmalige Berufung der Betriebskommission durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt (§ 6 Abs. 1 EigBGes) erfolgt unverzüglich nach der Kommunalwahl am 07.03.1993.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.1993 bis zur erstmaligen Berufung der Betriebskommission nach Abs. 1 längstens bis 30.06.1993 - werden die Aufgaben der Betriebskommission vom Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt wahrgenommen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

6472 Altenstadt 1, den, *14.12.92*



Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

[Handwritten Signature]
.....
- G ö l l n e r -
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung

der Gemeinde Altstadt

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt am 07.12.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Altstadt beschlossen:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	3.272.000,00 €.
Davon werden zugeordnet:	
1. den Einrichtungen Wasser	562.000,00 €
2. den Einrichtungen Abwasser	2.710.000,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Altstadt vom 14.12.1992 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

63674 Altstadt, den 10.12.2001

(Siegel)



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Altstadt vom 14.12.1992 ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinden Altstadt, Glauburg und Limeshain "Niddertal-Nachrichten" Ausgabe Nr. 50/2001.

63674 Altstadt, den 10.12.2001

(Siegel)



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

